

Geschichte des Amateurfunks in der DDR (17)

Unter dem Titel „Zwischen Selbstzweck und gesellschaftlichem Auftrag. Rahmen- und Organisationsbedingungen für Funkamateure in der SBZ und DDR (1945-1990)“ hat Christian Senne am Institut für Geschichtswissenschaften / Zeitgeschichte an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin eine Dissertation vorgelegt, die mittlerweile auch in Buchform vorliegt. - Mit freundlicher Genehmigung des Autors veröffentlichen wir in dieser Serie Auszüge aus dem Werk, ergänzt durch Materialien aus dem Dokumentationsarchiv Funk in Wien www.dokufunk.org*

* 2008, Hamburg: Kovac, J. Band 70 der Studien zur Zeitgeschichte. 396S, ISBN 978-3-8300-3726-2, € 98.- (D). 360S, kart. - <http://www.verlagdrkovac.de>

Die Abbildungen stammen aus den Unterlagen im Dokumentationsarchiv Funk, Wien: www.dokufunk.org/dasd-ddr - Das Archiv freut sich über jede Ergänzung der Bestände



Überwachung

Ätherkontrolle durch MPF und GST

Wie international üblich wurden auch in der DDR die Frequenzhoheit des Staates und das Einhalten der Regeln beim Betrieb eines Funkdienstes offiziell durch das *Ministerium für Post und Fernmeldewesen* verwaltet und überwacht. Innerhalb des MPF wurden diese Aufgaben in der DDR speziell durch das *Zentralbüro Radiocon* bzw. dem dann später genannten *Zentralamt für Funkkontrol- und Messdienst* (ZFK) durchgeführt. Die Bezirksdirektionen der Deutschen Post, Fachgebiet Funk, führten die Prüfungen zur Erlangung der Amateurfunkgenehmigungen durch und nahmen die technische Überprüfung der Sendeanlagen auf der Grundlage der bestehenden technischen Vorschriften vor. Die Genehmigungsurkunden wurden durch das *Zentralbüro Radiocon* im Auftrage des MPF erteilt und über die Bezirksdirektionen den Funkamateuren ausgehändigt. Die Funkkontrolle hatte die Zielstellung der „Wahrung staatlicher und gesellschaftlicher Interessen“ und durch die Überwachung den „ordnungsgemäßen, störungsfreien und effektiven Betrieb“ und deren Sicherheit zu gewährleisten. Dies beinhaltete eine ständige Kontrolle der Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes durch das ZFK auf Einhaltung der Genehmigungspflicht und Genehmigungsbedingungen, in denen in Einzelfällen die jeweilige Bezirksdirektion der Post einbezogen wurde. Es wurde auf Einhaltung der Frequenzbereiche, Störungen und den Inhalt der Aussendungen geachtet und bei Übertretung sog. „Blaue Briefe“ versendet. Regelmäßig verfasste Gerhard Damm seit seinem Wechsel zum MPF Analysen zum Amateurfunk. Der DDR-Amateurfunk hatte sich demnach von der internationalen Entwicklung abgekoppelt und lief dieser quasi in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren hinterher, wie eine solche Analyse von 1980 vermerkte. Trotzdem wurden die meisten neueren Übertragungsarten im Amateurfunk gleichfalls in der DDR betrieben. Die Kontrollkapazität des Amtes ergab 1980 im Schnitt eine Kontrolle von etwa 15% der DDR-Amateurfunkstellen pro Jahr, eine Kapazitätssteigerung war nur schwer möglich. Dabei ging es hauptsächlich um:

„- Angaben über Ordnung, Disziplin, Sicherheit im Funkbetrieb und im Umgang mit AT-Anlagen im DDR-Bereich

- Angaben über gegen die DDR /sozialistische Länder gerichtete Aktivitäten
- Angaben zu allgemeinen und speziellen Verhaltensweisen der Funkamateure zur Einschätzung und zur Ableitung von Maßnahmen (hier auch technologische im Kontrollprozess: Schwerpunkte) [sic].¹

Gesellschaft für Sport und Technik
BEZIRKSVORSTAND DRESDEN

Gesellschaft für Sport und Technik, 8020 Dresden, Torgartenstraße 46

Kamerad

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Nachricht vom Unser Zeichen

8020 Dresden
Torgartenstraße 46
20.6.1968

Betreff: **Einladung zur Amateurfunkprüfung .**

Werte Kameraden !
Hiermit laden wir Dich zur nächsten Amateurfunkprüfung ein.
Die Prüfung findet
am **10.8.1968** um **12.30** Uhr
im Haus der Ausbildung, 806 Dresden, Karl Marx Platz 2 b
Baracke A, Zimmer 17 statt.
Vorzuzeigen sind, das Mitgliedsbuch der GST und ein selbstgefertigtes elektrisches Gerät oder eine Baugruppe.
Die Prüfung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Gesetz=blatt 58 Teil: II vom 12.6.1965)
Wir wünschen Dir für die Prüfung viel Erfolg und verbleiben

mit kameradschaftlichem Gruß !
[Handwritten Signature]
Stellv. für Ausbildung

Mit einer Kausalkette, bestehend aus „Kontrolle – Feststellung – Maßnahme – Erziehungsaspekt“, sah das ZFK eine adäquate Herangehensweise gegeben, die zur effektiveren Ordnung und Sicherheit im Amateurfunk beitragen sollte. Als Beispiel für die Ätherbeobachtung durch das ZFK kann eine Analyse dieser Kontrollen für die Jahre 1986/87 den Umfang illustrieren. Demnach wurden die Überwachungsmaßnahmen trotz der angesprochenen Kapazitätsprobleme über die Jahre kontinuierlich verstärkt. 1986 wurden in 56262 Überwachungsstunden 163741 Amateurfunksendungen überwacht, 1987 stieg die Rate um 2, 4% auf fast exakt 60000 Stunden und dies bei 4242 bzw. 4441 Funkamateuren. Auf Nachfrage bezüglich der großen Zahl von Überwachungsstunden merkte Gerhard Damm jedoch an, dass ebenfalls Bänder beobachtet wurden, „die kein großes Aufkommen hatten, aber als kontrollwürdig galten“ und in stark belegten Bereichen dagegen erst einmal abgesucht wurde, ohne dabei direkt „Feststellungen“ getätigt zu haben.² So ist in der beobachteten Zeit viel Leerlauf enthalten.

¹ Dienstanweisung der Deutschen Post der DDR DA 5.20 – Ordnung über die Aufgaben, die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der an der Funkkontrolle beteiligten Einrichtungen der Deutschen Post (Dienstanweisung Funkkontrolle) Herausgegeben vom Ministerium für Post – und Fernmeldewesen. Berlin 1980; Interner Aktenvermerk des ZFK-SoF1 zur Amateurfunkentwicklung vom 7.Mai 1980. Dokumente in Privatbesitz.

² So Gerhard Damm mir gegenüber in einer schriftlichen Anmerkung.

Der AT DM Klasse1..... EB-Nr.1918.

Verantwortlicher:, 809 Dresden,

wird vom .11.10.1969..... bis .25.10.1969 Genehmigung zum Probetrieb für folgende Frequenzbereiche erteilt:

3500	3800 kHz	144	146 MHz
7000	7100 kHz	420	440 MHz
14000	14350 kHz		
24000	24450 kHz		
28000	29700 kHz		

Nach Abschluss des Probetriebes ist die Station nach § 22 der AFuO fernmündlich an den Funk-Erstörungsdienst des Bezirkes Dresden, Tel. 876307 od. 876496, zur Abnahme zu melden.

8016 Dresden, den .14.10.1969.

Verteiler:

1 x Gen.-Inhaber
1 x Radiocoon 1504 Beelitz
1 x FuED/B 8023 Dresden (...Anl. Terminvereinbarung)
1 x BDF/Fu

Deutsche Post
Bezirksdirektion Dresden
Nichtgebiet Funk
Schäfer
Obersekretär

o.a. Frequenzbereiche wurden von Herrn nachgemeldet

III/9/174 7 69 400 BDF/328

Nichtsdestotrotz stand der Aufwand der Überwachung durch das ZFK in keinem Verhältnis zu den entdeckten Übertretungen, denn diese Relation betrug nämlich laut Aktenvermerk nur 0,1 Prozent im beobachteten Zeitraum. Dabei waren die meisten Verfehlungen auf übermittelte Inhalte zurückzuführen, die als „Nachrichteninhalt“ nicht durch die DDR-Amateurfunkordnung abgedeckt waren, in der DDR aber wieder in der Verordnung von 1986 härter beanstandet wurden als in anderen Ländern. An zweiter Stelle der Beanstandungen stand die Rufzeichenennung. Der Amateur ist verpflichtet, sein Rufzeichen nicht nur am Anfang und am Ende eines Funkgesprächs zu nennen, sondern auch in einem regelmäßigen Zeitabstand während eines solchen. Zum damaligen Zeitpunkt war eine Nennung mindestens alle 15 Minuten vorgeschrieben. Von den Beanstandungen der beiden hier genannten Jahre wurden 99 verfolgt, wobei das ZFK bei Zweidrittel eine Ermahnung aussprach und somit wie schon 1980 weiterhin das Konzept verfolgte, durch „Erziehungsmaßnahmen“ die Ordnung auf den Bändern herzustellen.³ Anhand der Protokoll Daten der Funkanalyse kann also festgestellt werden, dass die DDR-Amateure um die Kontrollen wussten und sich dementsprechend diszipliniert verhielten, wollte man seine Genehmigung nicht verlieren. Zu der Problematik, Verstöße zu ahnden, die nicht unmittelbare Rechtsverstöße im Sinne der Verordnung zum Amateurfunk des MPF darstellten, gab es ab 1980 eine offizielle Kontrollinstanz der GST. Die „Funkinspektion der GST“ hatte die Aufgabe, Fehlverhalten der Funkamateure zu ermitteln und auszuwerten um dann ggf. eine Ahndung vorzuschlagen.

„Die Funkinspektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle und Auswertung des Amateurfunkdienstes der Funkamateure der GST hinsichtlich des parteiichen Auftretens, der Einhaltung der GST-Vorschriften sowie der int. Festlegungen;
- Beobachtung von Aktivitäten der Amateurfunkstellen kapitalistischer Länder;
- Auswertung von Rechtsverletzungen durch Funkamateure der GST, die durch das Zentralamt für Funkkontroll- und Messdienst (ZFK) des MPF dem ZV der GST mitgeteilt werden;
- Aufbereitung der Kontroll- und Beobachtungsergebnisse für den Erziehungs- und Bildungsprozess.“⁴

³ Dienstanweisung der Deutschen Post der DDR DA 5.20; Interner Aktenvermerk des ZFK-SoF1 zur Amateurfunkentwicklung vom 7.Mai 1980; ZLK / Sektor AFU: Interner Aktenvermerk für Analysen 1986/87 AFU. Dokumente in Privatbesitz.

⁴ SAPMO-BArch DY59/533. Sitzungsmaterial der Leitung des ZV der GST Nr. 57, 14. Sitzung, 1/14 vom 3.09.1979. Aufbau einer Funkinspektion in der GST.

Die Notwendigkeit einer eigenen, ehrenamtlichen Funkinspektion wurde von der Abt. Nachrichtlichen beim ZV der GST dadurch abgeleitet, dass der ZFK des MPF nur Rechtsverstöße im Sinne der Amateurfunkverordnung aufspüre, nicht aber politisches Verhalten, Verletzungen der GST-Vorschriften oder Empfehlungen der IARU. Es gäbe „weder zentral noch territorial Personen oder Einrichtungen“, die mit einer solchen Überwachung beschäftigt seien, und außerdem sei das Erkennen von Fehlverhalten „nur durch politisch und fachlich qualifizierte Funkamateure möglich“. Die Vorlage führte konkrete Beispiele an, welche im Sinne der GST ein Fehlverhalten darstellten. Neben Funkverbindungen mit denen zuvor genannten Ländern waren dies:

- „Vereinbarung von Kontakten zum Briefaustausch mit Funkamateuren aus kapitalistischen Ländern;
- Vereinbarungen über persönliche Treffen mit Funkamateuren der BRD und Westberlins;
- Ungenügende Zurückweisung von Provokationen seitens Funkamateuren des kapitalistischen Auslands, insbesondere der BRD;
- Bettelei um Zusendung von Bauelementen aus dem NSW [d.h. Nicht-Sozialistisches-Wirtschaftsgebiet]
- Unsportliches Verhalten bei nationalen und internationalen Wettbewerben...“⁵

Als Vorbild für die eigene Funkinspektion sollte die zentrale Funkstation der sowjetischen DOSAAF Pate stehen, welche sofort in den Funkverkehr eingreifen konnte und ggf. Maßnahmen verhängen durfte.⁶ Diese Befugnisse hatten die wenigen Funkamateure der DDR-Funkinspektion nicht. Vielmehr notierten sie die „Vergehen“ als Hörer. Einige Zeitzeugen betonten, dass es wiederum im Interesse der Funkamateure gewesen sei, sich lieber selber zu kontrollieren, als dies anderen Organisationen zu überlassen. So konnten „kleinere Übertretungen“ selber geregelt werden, bevor „Kleinigkeiten“ den gesamten DDR-Amateurfunk in Misskredit gebracht hätten. Die MfS-Akten jedoch stellen die Inspektion lediglich als ein verlängerter Arm des Überwachungsapparates dar. Ehrenamtliche Mitarbeiter der GST-Funkinspektion waren auf alle Bezirke verteilt, dabei ging es bei ihrer Tätigkeit, wenn nicht konspirativ, so doch diskret zu. Die Teilnehmer waren nur dem zuständigen Mitarbeiter der GST auf Bezirksebene bekannt. Das MfS, so formulierte es ein Mitarbeiter der für das Amateurfunkwesen zuständigen Hauptabteilung III, sah die Funkinspektion nicht zuletzt als Bewährungsaufgabe für mögliche zukünftige Mitarbeiter. Auf eine Überwachung der Funkinspektion wiederum durch IM wollte das MfS verzichten, weshalb die Auswahl der zukünftigen Überwacher maßgeblich von der der Hauptverwaltung anhängenden Linie III des MfS selbst bestimmt wurde.⁷ Die Aussage des MfS schien jedoch eher von einem überzogenen Selbstverständnis hergeleitet gewesen zu sein, als an realen Gegebenheiten der Funkinspektion orientiert. Bei dieser handelte es sich laut Aussage des in den achtziger Jahren tätigen Generalsekretärs des Radioklubs und RSV der GST, U. Hergett, überwiegend um eine Riege von Rentnern. Diese empfanden es demnach als notwendig, insbesondere Stilfragen des Amateurfunkbetriebs zu kontrollieren und protokollieren.⁸ Im Dezember 1983 wurden im für den „Dienstgebrauch“ gedachten „Mitteilungsblatt des Sekretariats“ des ZV der GST die Arbeitsweise nochmals festgehalten, ohne dass sich etwas Grundsätzliches bezüglich der schon erwähnten Aufgaben als „politische Kontrollinstanz“ ändern sollte. Lediglich die enge Zusammenarbeit mit dem ZFK der Post und eine Entgeltregelung für die „ehrenamtlichen“ Helfer wurden fixiert. Diese hatten ein Anrecht auf Geräteausstattung durch die GST und eine Pauschalentschädigung,

⁵ SAPMO-BArch DY59/533. Sitzungsmaterial der Leitung des ZV der GST Nr. 57, 14. Sitzung, 1/14 vom 3.09.1979. Aufbau einer Funkinspektion in der GST.

⁶ SAPMO-BArch DY59/533.

⁷ BStu HA III 15591, Bl. 153 f.

⁸ Laut Aussage U. Hergett im Zeitzeugeninterview. Gerhard Damm kamen die Mitglieder der Funkinspektion in der Erinnerung teilweise kleinlich vor, die bei geringsten Übertretungen Lizenzentzug forderten, auch U. Hergett sprach unabhängig davon von häufig kleinlichen Meldungen, die durch die Funkinspektion über ihre Funkamateurekollegen gemacht wurden, ohne aber die Aussagen Damms bestätigen zu können.

wobei Umfang und Höhe nicht in der Ordnung der Funktionsprüfung festgehalten wurde.⁹ Ganz selbstlos erfolgte diese ehrenamtliche Tätigkeit in der Freizeit aber natürlich nicht, wie sich schon an der Pauschalentschädigung erahnen lässt. Als Ausstattung erhielten die Funkinspekture zudem einen *Teltow-Transceiver*, dessen Preis für den „normalen“ Amateur mit 6250 Mark nicht unbedingt auf Anhieb erschwinglich war, wie Hardy Zenker bemerkte. Gleichzeitig ahnten durch den Bezug des Gerätes die anderen Amateure des Bezirkes auch etwas über die weitergehenden Aufgaben ihres „Hobbykollegen“.¹⁰

Im Juni 1987 berichtete der ZV der GST im FA noch einmal über die Arbeit der „Handvoll Funkbeobachter“. Neben Einhaltung der Amateurfunkbändergrenzen mahnte der ZV wiederum die internationale Übereinkunft im Amateurfunk an,

„dass sich der Nachrichteninhalt auf Mitteilungen technischer, betrieblicher, organisatorischer und persönlicher Art zu beschränken hat, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst stehen. Unverständlich ist es uns deshalb, wenn sich Funkamateure der DDR von ausländischen Funkamateuren dazu verführen lassen, diese Festlegungen zu ignorieren.“¹¹

Es war den Herren der Funküberwachung demnach ein Dorn im Auge, wenn Fachbegriffe verwendet wurden, um das eigentlich private Anliegen außerhalb des Amateurfunks mit in das Gespräch einfließen zu lassen.

„Die Familie des Funkpartners wird nicht zum ‚Grillabend in den Bungalow‘ eingeladen, sondern zum ‚Portabeinsatz ins Auswärts-QTH‘.“¹²

Lebensbegleiterscheinungen in die Sprache des Amateurfunks zu übersetzen ist bei obsessiven Funkamateuren aber eher die Normalität als eine Ausnahme. So spricht der Funkamateur beispielsweise von den „Harmonischen“, wenn er seine Kinder meint. Viele Funkamateure können nicht anders, hatten sich also in der DDR besonders zurückzunehmen, auch ein Grund, warum viele in der DDR hauptsächlich auf Telegrafie als Verkehrssprache setzten, konnte so sich doch gleichsam schwerer „versprochen“ werden, denn dem Geben der Nachricht auf die Morsetaste geht immer ein Übersetzen in den Code voraus.

Insgesamt stellte die Abt. Nachrichten im Januar 1988 im Jahresbericht an den ZV-Vorsitzenden für das abgelaufene Jahr in Zusammenarbeit mit dem ZFK 51 Fälle von „Fehlverhalten im Sinne von Rechtsverletzungen“ fest. Der größte Teil der Verstöße betraf den zulässigen Inhalt der Amateurfunkverbindung, fünf Mal gab es „politische Verstöße“:

- „- Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Übersiedlung von ehemaligen Funkamateuren der DDR in die BRD;
- mangelnde Zurückweisung von Anbahnungsversuchen zur Aufnahme von persönlichen Kontakten seitens BRD-Funkamateuren;
- Diskriminierung der Tätigkeit der GST/des Verbandes;
- mangelnde politische Wachsamkeit durch die Übermittlung von betriebsinternen Informationen;
- Anknüpfung von Kontakten zum Zwecke der Materialbeschaffung.“¹³

Durch die BDP wurden lediglich Ermahnungen ausgesprochen, die GST habe dagegen „mit den betreffenden Kameraden Aussprachen geführt“ sowie teilweise den zeitweiligen Lizenzentzug beim MPF beantragt. Der vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Ausbildung, Oberst Rolf

⁹ Mitteilungsblatt des Sekretariats des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik B Vors. 7/84 vom 6.2.1984. Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Funkinspektion der GST – Amateurfunk – Inspektionsordnung vom 6.12.1983. (BStU MfS HA III 15392, Bl. 150-153)

¹⁰ Dies berichtete mir Hardy Zenker. Der „Teltow“ wurde eben dort im Funkwerk von den Lehrlingen zusammengebaut, es gab etwa insgesamt etwas mehr als 500 Stück, mit denen die GST die Klubstationen ausstattete.

¹¹ FA 6 (1987), S. 267.

¹² FA 1987, Nr. 6, S. 267. QTH = Standort.

¹³ MfS- HA III 14829. ZV der GST, Abt Ausbildung: Bericht 1987 über die Lage im Amateurfunk.

Pitschel, verfasste Bericht ging aber von einer zwei- bis dreifachen höheren Dunkelziffer bei Verstößen aus, weswegen er trotz der doch relativ geringen Vorkommnisse eine Verstärkung der Funkinspektion forderte, indem nicht nur zentral zehn Funkinspektoren arbeiten sollten, sondern eine Ausweitung durch mobile Beobachter angedacht wurde.¹⁴ Bedenkt man, dass die wenigen Verstöße zusammen mit den ausführlichen Kontrollen des ZFK entdeckt wurden, so stand die Forderung des Ausbau der eigenen Funkinspektion in keiner Relation zu den Ergebnissen, entsprach aber der allgemeinen Auffassung der Jahre, die von einer verstärkten politisch-ideologischen Auseinandersetzung mit dem Gegner ausging und dabei den eigenen Funkamateuren stets politische Naivität unterstellte.

Deutsche Post
Funkkontroll- und Meßdienst
RADIOCON
Zentralbüro
- Leiter -

Herrn
[REDACTED]
80 Dresden
[REDACTED]

Ihre Zeichen [REDACTED] Ihre Nachricht vom [REDACTED] Unser Zeichen B31/5131-2 Honorar [REDACTED]

1504 Beelitz
den 22.05.1968
1454

Betreff: Amateurfunk

Durch den Funkkontroll- und Meßdienst wurde festgestellt, daß Sie am 14.05.1968 um 1115 h MEZ auf der Frequenz 6998,182 kHz gearbeitet haben.

Wir weisen auf den § 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965 hin, wonach nur die angeführten Frequenzbereiche für den Amateurfunk zugelassen sind. Die Überschreitung der zugelassenen Frequenzbereiche führt zu Störungen anderer Funkdienste und kann unter Umständen den Widerruf Ihrer Amateurfunkgenehmigung zur Folge haben.


Rietenbach
Oberrat

Neben dieser direkten Ätherkontrolle gab es zudem eine indirekte Kontrolle durch die QSL-Karten, die sich Funkamateure untereinander zur Bestätigung des getätigten Funkverkehrs zusenden. Eine direkte Versendung der QSL-Karten ist den meisten Funkamateuren zu teuer, war zudem in der DDR der Postkontrolle des MfS ausgesetzt gewesen, das nicht selten den direkten Briefverkehr der Funkamateure durch die Abt. M einbehielt. In der DDR gab es daher - wie in allen anderen Amateurfunkverbänden weltweit - eine zentrale Sammelstelle für QSL-Karten, nämlich das *DDR QSL-Büro* in Berlin. Von dort wurden die Karten in die einzelnen Bezirke versendet, die diese dann an die Funkamateure weiterleiteten. Von Anfang an wurden

¹⁴ MfS- HA III 14829.

solche Karten jedoch kontrolliert. Eine im *Mitteilungsblatt des Radioklubs* veröffentlichte Arbeitsanweisung von 1964 beispielsweise wies öffentlich das QSL-Büro an, solche Karten nicht zu vermitteln,

„deren Form und Inhalt den gesellschaftlichen Interessen der Funkamateure der DDR widersprechen (Bemerkungen, Symbole und Textzusätze, die Völkerhetze und Revanchismus zum Ausdruck bringen).“

Der Funkamateure erhielt dann eine „entsprechende Mitteilung“. ¹⁵ Im Vergleich zu anderen Maßnahmen zur Kontrolle des Amateurfunks war diese Hürde jedoch eine recht harmlose, wenn man berücksichtigt, das die Kontrolle der Karten im Haus des Radioklubs in den achtziger Jahren durch eine Sacharbeiterin erfolgte, deren Aufgabe sich mehr auf die schnelle Sortierung der Karten als deren Aufdrucke beschränkte. ¹⁶ In Angleichung an die offizielle Sportpolitik der DDR gab es jedoch von der GST Ermahnung und auch Bestrafung bei Kontakten mit Ländern wie Israel, Rhodesien, Südkorea und Südafrika, selbst wenn dies nicht unmittelbar eine Rechtsverletzung darstellte. ¹⁷ Der Boykott der südafrikanischen Apartheidpolitik war international, die DDR stand hier nicht alleine. Im Gegensatz zur DDR jedoch blieb es in nicht-sozialistischen Ländern den Funkamateuren überlassen, ob sie mit Südafrika Kontakt aufnahmen oder nicht. Die sportpolitischen Richtlinien, welche die GST vom *Deutschen Turn- und Sportbund* (DTSB) übernahm, galten allerdings wiederum nicht während Amateurfunkwettbewerben. Hier war, um einen Punktverlust durch ein nicht erreichtes Land zu verhindern, ein Annehmen eines Anrufs aus den Ländern erlaubt, während ein eigenes Anrufen weiterhin nicht erwünscht war. ¹⁸

Das QSL-Büro konnte allerdings erkennen, ob es sich um einen Wettbewerb oder um ein sonstiges Funkgespräch handelte. Im September 1989 wurde beispielsweise ein Funkamateure durch den RSV abgemahnt, er habe zwei Jahre (!) zuvor Kontakt mit einer südafrikanischen Funkstelle gehabt. Der RSV erwartete auch nach einer solch langen Zeit noch eine Stellungnahme vom Betroffenen. ¹⁹ Erwischte hatte man den Funkamateure nicht durch Kontrolle des Äthers, was eine zeitlich unmittelbare Reaktion nach sich gezogen hätte, sondern vielmehr durch die eingesandte QSL-Karte der südafrikanischen Station an das QSL-Büro. Der südafrikanische Funkpartner hatte sich sehr lange Zeit gelassen, die Verbindung zu bestätigen.

In den Beständen des MPF der DDR im Bundesarchiv finden sich zahlreiche Aktenordner mit Widerrufern der Amateurfunkgenehmigungen, ohne die Ursache hierfür erkennen zu können. Blickt man auf die Funkdisziplin der DDR-Amateure, so konnten Widerrufe, die als Erziehungsaspekt erst einmal nur zeitlich erteilt wurden (häufig drei bzw. sechs Monate), eher auf Fehlverhalten innerhalb der GST und ihren politisch-ideologischen Statuten schließen, als auf ein Fehlverhalten im Äther. Teilweise beschwerten sich Funkamateure in der Erinnerung Gerhard Damms direkt beim ZFK über das wiederholte Übertreten der Regeln durch andere Amateure, ohne dass in der Folge etwas passierte. In diesem Fall hatte allerdings ein anderes Ministerium bei der Überwachung seine Hand im Spiel, das seine eigenen Leute schützen wollte. Dieses Ministerium beließ es nicht nur bei einer Ätherkontrolle, sondern untermauerte seine Position in besonderer Weise beim MPF. In der *Dienstanweisung Funkkontrolle* des MPF gab es einen Unterpunkt „Zusammenarbeit mit der Staatsmacht und gesellschaftlichen Organisationen“. Gemeint war das Ministerium für Staatssicherheit, gleichsam nicht nur staatlicher Geheimdienst, sondern auch „Schild und Schwert der Partei“.

¹⁵ CQ-DM *Mitteilungsblatt* des Radioklubs der Deutschen Demokratischen Republik, 1964, Nr. 2. Dokumentationsarchiv-Funk.

¹⁶ Zeitzeugeninterview U. Hergett.

¹⁷ SAPMO-BArch DY59/533. Sitzungsmaterial der Leitung des ZV der GST Nr. 57, 14. Sitzung, 1/14 vom 3.09.1979.

¹⁸ So Hardy Zenker und U. Hergett unabhängig von einander in schriftlichen Anmerkungen mir gegenüber.

¹⁹ Dokumentationsarchiv Funk DM-K 022. Brief RSV vom 20.9.1989.

I. Aufbau einer Funkinspektion der GST

Zur Sicherstellung und Wahrung der Verantwortlichkeiten der GST bei den ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben in der politisch-ideologischen Erziehung und Bildung der Funkamateure der GST sowie auf der Grundlage des erreichten Entwicklungsstandes des Amateurfunkdienstes in der GST ist der Aufbau einer FUNKINSPEKTION der GST notwendig.

1. Zielstellung

Die Funkinspektion der GST ist ein Instrument des Zentralvorstandes der GST. Ihr obliegt die Kontrolle des Amateurfunkbetriebsdienstes der Funkamateure der GST, die Ermittlung, Untersuchung und Auswertung von Fehlverhalten durch Funkamateure bei der Teilnahme am Amateurfunkdienst. Sie unterbreitet Vorschläge zur Ahndung groben Fehlverhaltens. Die Funkinspektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle und Auswertung des Amateurfunkdienstes der Funkamateure der GST hinsichtlich des parteiischen Auftretens, der Einhaltung der GST-Vorschriften sowie der internationalen Festlegungen;
- Beobachtung von Aktivitäten der Amateurfunkstellen kapitalistischer Länder;
- Auswertung von Rechtsverletzungen durch Funkamateure der GST, die durch das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst (ZFK) des MFF dem ZV der GST mitgeteilt werden;
- Aufbereitung der Kontroll- und Beobachtungsergebnisse für den Erziehungs- und Bildungsprozeß.

2.2. Im ZV der GST, Abt. Nachrichtenausbildung wird mit Wirkung vom 01. 01. 1981 die "Funkinspektion der GST" geschaffen. Sie besteht aus:

- Leiter der Funkinspektion der GST (Sektorenleiter, HS-Abschluß, Gehaltsgr. 15), Zuführung der Planstelle 1980 (siehe 2.1.)
- Hauptsachbearbeiter (Facharbeiter, Gehaltsgr. 7), Zuführung der Planstelle 1981;
- ehrenamtlichen Funkbeobachtern, die unmittelbar in der Funkinspektion der GST mitarbeiten und durch diese angeleitet werden.
Diese Kameraden werden durch den ZV der GST technisch ausgerüstet und übersenden gemäß den ihnen zu übergebenden Kriterien ihre Beobachtungsergebnisse an den ZV der GST.

**Sitzungsmaterial
der Leitung des
Zentralvorstandes
der GST Nr. 57,
14. Sitzung –
Vertrauliches
Sitzungsmaterial
Nr. 1/14 vom
3. September 1979.**

**„Aufbau einer
Funkinspektion in
der GST“.**

*Einreicher:
Stellv. des
Vorsitzenden des
ZV der GST für
Spezialauf-
bahnausbildung.*

*Erarbeitet:
Abteilung
Nachrichten-
ausbildung.*

*Mitarbeit: Büro
des Präsidiums
des Radioklubs
der DDR.*

*Abgestimmt mit:
Leiter der Abteilung
Sicherheit und
Rechtsfragen.*

*Vorgelegt von:
Anders, Leiter der
Hauptabteilung SLA.*

*Ausschnitte aus der
Vorlage.*

*Beachtenswert ist,
wie in Anlage 3 auf
die Station UK3A
des großen Bruders
verwiesen wird –
womit wir deren
tatsächliche Funktion
mit 33 Jahren
Verspätung erfahren.
– Quellen: SAMPMO
im BArch Berlin,
Bestandsnummer
DY59, Aktenband
533. – QSL Collec-
tion im Dokumenta-
tionsarchiv Funk.*



UK 3A

Anlage 3Auszug aus dem Bericht über einen Erfahrungsaustausch mit der Radiosportföderation der UdSSRZu den Aufgaben der Amateurfunkstation "UK 3A" des Zentralen Radioklubs der UdSSR

Die erste und wichtigste Aufgabe der Amateurfunkstation "UK 3A" des Zentralen Radioklubs besteht in der Kontrolle der Tätigkeit der Funkamateure der UdSSR (Einzel- und Klubstationen) auf den Amateurfunkbändern, wozu ihr die Leitung aller entsprechend den KW- und UKW-Ausbreitungsbedingungen über das gesamte Territorium der UdSSR verteilten 5 haupt- und etwa 140 ehrenamtlichen Kontrollstationen übertragen ist. Die ehrenamtlichen Kontrolleure werden durch das Büro des Präsidiums der Radiosportföderation bestätigt.

Die Kontrollstationen melden einmal in der Woche zu festgelegten Zeiten ihre Kontrollergebnisse direkt an die Amateurfunkstation "UK 3A" des Zentralen Radioklubs, in der ein Verzeichnis über die Funkverstöße geführt wird.

Die Amateurfunkstation "UK 3A" des Zentralen Radioklubs hat das Recht, folgende Bestrafungen vorzuschlagen: Verwarnung, Verbot für ein bestimmtes Band über einen bestimmten Zeitraum (3 Monate, 1 Jahr usw.), Verbot für die Arbeit in Telefonie, Verbot bzw. Entzug für eine bestimmte Zeit oder gänzlich.

Zu ernsthaften Verstößen gehören: Bandübertretung, Nichteinhaltung des Telegrafie- und Telefoniebendes, Nichteinhaltung des DK-Teiles auf dem Band, Nichteinhaltung der technischen Forderungen und Abwicklung von Telefoniebetrieb unter Alkohol (Funkgespräche sind grundsätzlich nur zur Abwicklung des Amateurfunks und über den Radiosport gestattet).